

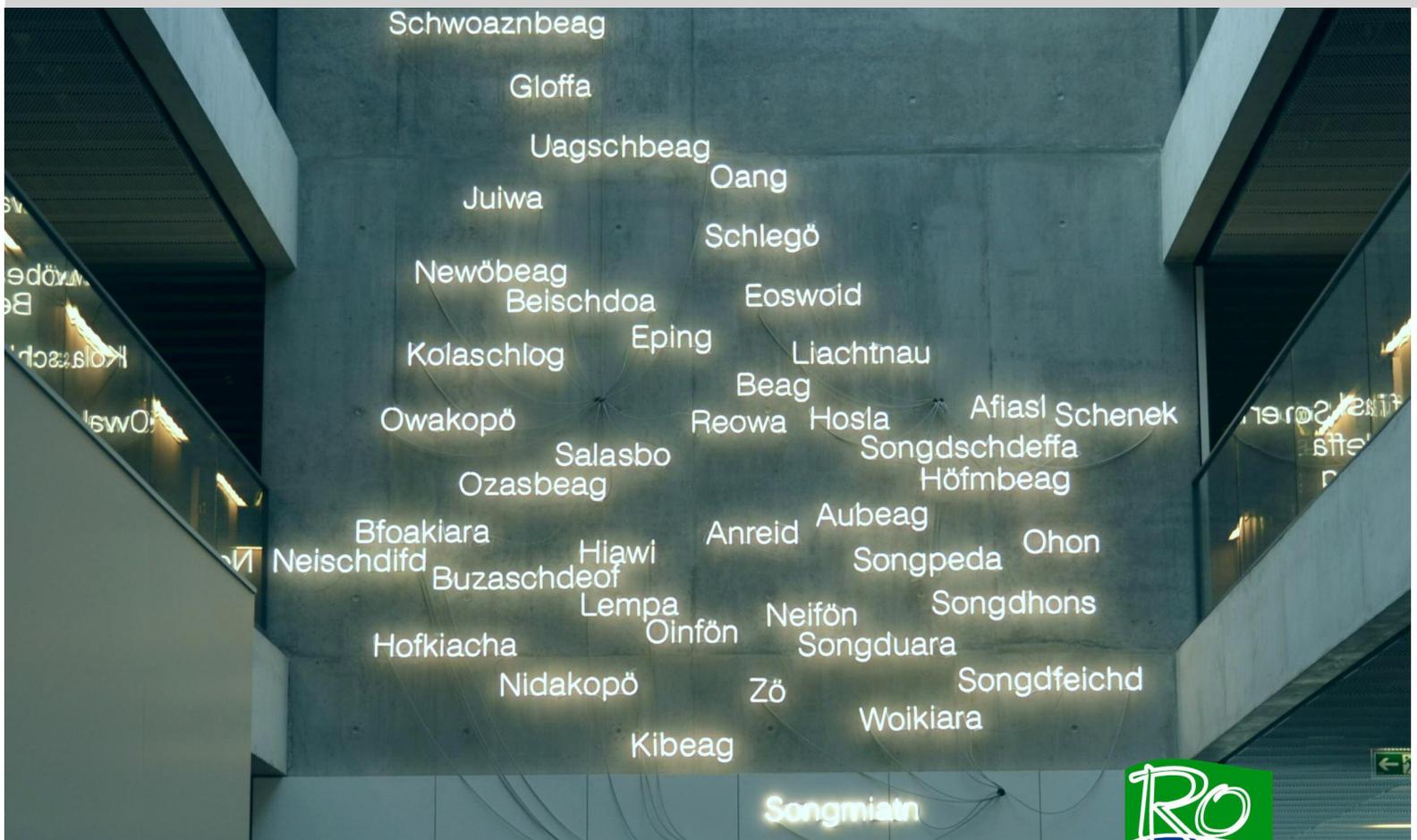


4. Ausgabe - September 2012



# BH aktuell

Informationen der  
Bezirkshauptmannschaft ROHRBACH



Vorwort der Bezirkshauptfrau.....	Seite 3
Die Leistungen des Sozialhilfeverbandes für die Menschen im Bezirk Rohrbach.....	Seite 4
Mobile Pflegedienste - neue Sprengelinteilung.....	Seite 6
Anzeigepflichtige Krankheiten.....	Seite 7
Schulsozialarbeit erweitert das Angebot der Jugendwohlfahrt.....	Seite 8
Aktuelles aus den Pflichtschulen.....	Seite 10
Sicherheitsbefragung 2012.....	Seite 11
Neue Organisation der Sicherheitsbehörden in Kraft.....	Seite 11
Neue Kurzparkzone beim Landeskrankenhaus Rohrbach.....	Seite 12
Ihr Führerschein - alt oder verloren?.....	Seite 13
Geltung von verschneiten Verkehrszeichen.....	Seite 13
Motorschlitten (Skidoo) - Rechtslage im Straßenverkehr.....	Seite 14
Schneeräumung und Streupflicht.....	Seite 15
EU-Arbeitsmarktfreizügigkeit: (Noch) nicht für alle!.....	Seite 15
Abwasserreinigung - ein Beitrag zum Schutz der Gewässer.....	Seite 16
Neue Fälle für die Grundverkehrskommission.....	Seite 16
Gebietsbetreuung im Europaschutzgebiet Böhmerwald-Mühltäler.....	Seite 17
Forststraße Aubergl in Klaffer am Hochficht eröffnet.....	Seite 17
Vorgangsweise bei der Untersuchung und dem Inverkehrbringen von Farmwild.....	Seite 18
Gemeindeaufsicht - neu?.....	Seite 20
Die Gemeinden des Bezirkes Rohrbach im Überblick.....	Seite 21
Informations- und Erfahrungsaustausch der Jugendwohlfahrt.....	Seite 22
BH Rohrbach vertritt Österreich bei CAF-Kongress in Oslo.....	Seite 22
Räumungsübung verlief erfolgreich.....	Seite 23
Kundenbefragung 2012.....	Seite 23
Beratung und Termine.....	Seite 24

#### Impressum:

#### Herausgeber:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, 4150 Rohrbach in Oberösterreich, Am Teich 1  
 Telefon: (+43 7289) 8851-0, Fax: (+43 7289) 8851-269399  
 bh-ro.post@ooe.gv.at, www.bh-rohrbach.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner

Redaktion und Gestaltung: Mag. Valentin Pühringer, Josef Kneidinger, Maria Sterl,  
 Peter Trautner, Gerhard Wallner, Franz Schlagnitweit, Berta Fuchs

Titelbild: Kunstwerk in der BH Rohrbach von Karl-Heinz Klopff - die mundartliche Ausdrucksweise der 42 Gemeindenamen des Bezirkes Rohrbach, Anordnung entsprechend der geografischen Lage der jeweiligen Gemeinde im Bezirk, Foto: BH Rohrbach

Druck: Eigenvervielfältigung  
 4. Ausgabe September 2012  
 DVR: 69272

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden!  
Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Auf der Titelseite dieser Ausgabe präsentieren wir Ihnen das beleuchtete Kunstwerk im Foyer der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, das viele von Ihnen wahrscheinlich schon betrachtet haben.

Nicht nur die Originalität und Einzigartigkeit der Darstellung der 42 Gemeindenamen des Bezirkes Rohrbach in mundartlicher Ausdrucksweise war bei der Auswahl des Werkes „Kunst am Bau“ anlässlich der Errichtung des neuen Amtsgebäudes ausschlaggebend. Vor allem die Symbolik, mit der die Verbundenheit der Bezirkshauptmannschaft mit unseren Gemeinden und der Bevölkerung des Bezirkes zum Ausdruck gebracht wird, war für die Auswahl entscheidend.

In diesem Zusammenhang bedanke ich mich bei den öffentlichen Einrichtungen und den 42 Gemeinden des Bezirkes, mit denen wir im guten Einvernehmen stehen und gemeinsam an der Gestaltung der Zukunft unseres Bezirkes arbeiten.

Die Nähe zur Bevölkerung und der Einsatz für unsere Bürgerinnen und Bürger ist uns bei unserer Arbeit sehr wichtig.

Orientierungshilfe dabei gibt uns das Konzept WOV 2021 (Management- und Unternehmenskonzept des Landes Oberösterreich für eine wirkungsorientierte Verwaltung) mit zahlreichen Kern- und Richtungsansagen zur „Wirkungsorientierung“ und „Orientierung an Kundinnen und Kunden“.

Kunden- und dienstleistungsorientierte Arbeit ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ein Selbstverständnis. Über die Wertschätzung unserer Arbeit, die Anerkennung und das Lob von den Kundinnen und Kunden freuen wir uns besonders.

Mittlerweile sind 4 Jahre vergangen, dass wir unser neues Amtsgebäude bezogen und eröffnet haben. Wir sind dem Land Oberösterreich für diesen Neubau, der für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter optimale Arbeitsbedingungen geschaffen hat, dankbar.

Mit der baulichen Transparenz kommt zum Ausdruck, dass die Offenheit für die Anliegen unserer Bürgerinnen und Bürger einen hohen Stellenwert hat.

Neben den fachlich und gesetzlich vorgegebenen Aufgaben ist uns die



Foto: BH Rohrbach

intensive Auseinandersetzung mit der Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungen wichtig. Die Anerkennung der Qualität unserer Arbeit und unserer Aktivitäten geben uns Ansporn und Motivation für unsere Tätigkeit. Herzlichen Dank dafür!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilbirg Mitterlehner  
Bezirkshauptfrau von Rohrbach

**Wenn Ihnen etwas besonders gefällt oder Sie Anregungen und Wünsche haben, dann teilen Sie uns das mit. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen!**

## Die Leistungen des Sozialhilfeverbandes für die Menschen im Bezirk Rohrbach



### Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) ist Unterstützung zur Selbsthilfe.

Niemand ist gerne von anderen Menschen abhängig, doch nicht jedem gelingt es aus eigener Kraft, sich selber aus einer schwierigen Lebenslage zu befreien. Wenn sich Menschen in sozialen Notlagen befinden, dann kann mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung geholfen werden.

Grundvoraussetzung dafür ist allerdings, dass sich der/die Leistungsempfänger/in aktiv um die Überwindung und künftige Abwendung von sozialen Notlagen bemüht. Unter bestimmten Voraussetzungen ist Kostenersatz zu leisten.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist Unterstützung bei der Selbsthilfe, damit man nicht dauerhaft von anderen abhängig wird.

### Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist menschliche Solidarität.

In Oberösterreich wird die bedarfsorientierte Mindestsicherung vom

Land und den Sozialhilfeverbänden (den Gemeinden im Bezirk) getragen.

Diese Hilfe kommt **Menschen in einer sozialen Notlage** zugute, die

- ihren **Lebensunterhalt und Wohnbedarf selbst nicht decken können,**
- **über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen,**
- **Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und zur Erwerbsbefähigung benötigen.**

Diese Menschen brauchen unsere Hilfe. Wir dürfen sie mit ihren Problemen nicht alleine lassen. Sie brauchen die Solidarität unserer Gesellschaft.

Durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung kann diese verwirklicht werden.



Foto: Land Oberösterreich

### Sozialhilfe sichert ein Altern in Würde und investiert in die Gemeinschaft.

Auch in unserem Bezirk Rohrbach werden die Menschen immer älter.

Die Betreuung innerhalb des Familienverbandes ist nicht immer gesichert. Außerdem steigt die Zahl der

alleinstehenden alten Menschen.

Gott sei Dank haben wir viele Menschen, die ehrenamtlich eine Vielzahl von Einsätzen zum Wohle unserer Mitmenschen leisten.

Trotzdem ist es notwendig, dass auch bei pflegebedürftigen, gebrechlichen und kranken Menschen Sozialhilfe zum Einsatz kommt.

Aus den Mitteln der Sozialhilfe werden die **mobile Betreuung und Hilfe** sowie die **Pflege in Alten- und Pflegeheimen** bezahlt.

Mit dem Betreuungsvertrag auch für Menschen im betreubaren Wohnen garantiert der Sozialhilfeverband die **Betreuung durch mobile soziale Dienste.**

Die Sozialhilfe sichert auf diese Weise ein Leben und Älterwerden in Würde.

Sie verhindert große soziale Spannungen und ist nicht nur für die gesicherte Versorgung im Alter da, sondern auch für Menschen, die wir mit ihren Problemen nicht völlig alleine lassen dürfen.

Durch die Unterstützung von benachteiligten Menschen wird in unsere Gesellschaft investiert, damit unsere Gemeinschaft und das Miteinander darunter nicht leiden.

### Sozialhilfe ist gefragt und anerkannt.

Die Ergebnisse und Auswirkungen von Sozialhilfe sind in jeder Gemeinde unseres Bezirkes sichtbar.

**Moderne Alten- und Pflegeheime, hervorragend ausgebildete und hoch motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Heimen und bei den mobilen sozialen Diensten (Arcus, Rotes Kreuz und Caritas), kompetente Sozialberatungsstellen** in Aigen, Lembach und Rohrbach sind der Beweis dafür, dass auf vielfältige Weise in allen Lebenslagen Hilfe geboten wird.



Fotos: BAPH Rohrbach



Wir haben eine Vielfalt von qualifizierten Arbeitsplätzen im sozialen Bereich.

Unsere Sozialhilfe ist anerkannt und begehrt.

Sie ist aber auch ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in unserem Bezirk Rohrbach.

Das Geld, das wir in diesen Bereichen ausgeben, fließt wieder an unsere Gesellschaft und damit an die Gemeinden im Bezirk Rohrbach zurück.

## Die grundsätzlichen Entscheidungen werden im Bezirk getroffen.

Die **Organisation des Sozialhilfeverbandes** ist im Oö. Sozialhilfegesetz geregelt. Darin ist festgelegt, dass die wichtigsten Entscheidungen im Sozialbereich im Bezirk gefällt werden und auch für ihre Kontrolle sowie Zielrichtung gesorgt wird.

Das **Budget des Sozialhilfeverbandes** wird durch **Beiträge der Gemeinden** finanziert. Dazu trägt jede Gemeinde **entsprechend ihrer Finanzkraft** bei.

Es ist eine Art **Solidaritätsprinzip**, denn versorgt werden damit alle Bewohnerinnen und Bewohner unseres Bezirkes. Aus diesem Grund haben auch die **Gemeinden ein Mitspracherecht im Sozialhilfeverband**.

Dafür steht die **Verbandsversammlung** zur Verfügung, in der jede Gemeinde entsprechend ihrer Einwohnerzahl durch Mitglieder des Gemeinderates vertreten ist. Diese **Verbandsversammlung** entscheidet auch über den regionalen Sozialplan sowie das jährliche Budget (Voranschlag, Rechnungsabschluss, Dienstpostenplan und die Errichtung von stationären Einrichtungen).

Die **Verbandsversammlung wählt** aus ihrem Kreis **die Mitglieder des Vorstandes und des Prüfungsausschusses**, die die Verwaltung und die Finanzen überwachen sowie den **Personalbeirat**.

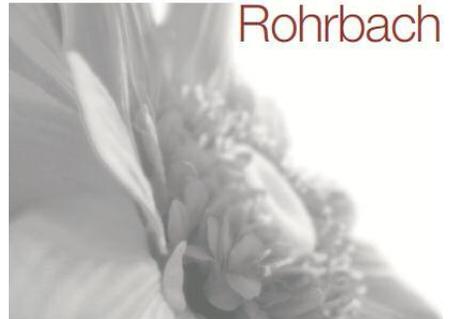
Der **Verbandsvorstand** besteht aus der Obfrau des SHV und 11 Vertretern der Gemeinden. Er ist zuständig für alle Personalangelegenheiten und entscheidet über Investitionen und alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er entscheidet

auch über den Einsatz und die sonstigen Angelegenheiten der Sozialen Dienste und legt die Leistungen des Sozialhilfeverbandes fest.

Die **Bezirkshauptfrau** vertritt als **Obfrau des Sozialhilfeverbandes Rohrbach** den Sozialhilfeverband nach außen und sorgt für die laufende Geschäftsführung und Durchführung der Beschlüsse, die von den Gemeindevertretern bzw. Bürgermeistern gefasst werden.

Im Rahmen der Geschäftsführung bemüht sie sich mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um die kontinuierliche Weiterentwicklung unseres Sozialsystems sowie um eine zukunftsorientierte Gestaltung der Sozialplanung und Betreuung, damit sich die Menschen im Bezirk Rohrbach wohl fühlen. ■

**Sozialhilfeverband Rohrbach**



<http://rohrbach.shv.at/>

**Der SHV Rohrbach ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und auch einer der größten Arbeitgeber im Bezirk. In seinen Einrichtungen sind ca. 520 MitarbeiterInnen beschäftigt, davon sind 85 % teilzeitbeschäftigt.**

## Mobile Pflegedienste - neue Sprengelteilung

Derzeit ist für die Hauskrankenpflege im gesamten Bezirk das Rote Kreuz zuständig, die Mobile Betreuung und Hilfe (Fachsozialbetreuung Altenarbeit und Heimhilfe) ist auf drei Organisationen (Arcus Sozialnetzwerk, Caritas und Rotes Kreuz) aufgeteilt.

Mit der vom Sozialressort des Landes OÖ angestrebten Einführung **multiprofessioneller Teams** wird ein Schritt in Richtung mehr Effizienz und Transparenz bei der Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen gesetzt. In Zukunft sollen **alle Leistungsangebote der mobilen Dienste** für die Hilfebedürftigen **von nur einer zuständigen Organisation erbracht** werden. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen in der Pflege und Betreuung eingesetzten Berufsgruppen wird damit wesentlich vereinfacht und Wegzeiten sollen reduziert werden.

Bei mehreren Besprechungen zwischen dem SHV Rohrbach als Träger sozialer Hilfe mit den Verantwortlichen der Einsatzorganisationen wurde die Umsetzung von multiprofessionellen Teams und damit auch eine neue Sprengelteilung erarbeitet. Von den Einsatzorganisationen wurde folgende neue Gebietsaufteilung vorgeschlagen:

### ARCUS:

Julbach, Nebelberg, Kollerschlag, Peilstein i.Mv.,

Sarleinsbach, Atzesberg, Oberkappel, Neustift i.M., Pfarrkirchen i.M., Hofkirchen i.M., Putzleinsdorf, Niederkappel, Lembach i.M., Hörbich, Altenfelden

### CARITAS:

Schwarzenberg a.B., Klaffer a.H., Ulrichsberg, Aigen i.M., Schlägl, St. Oswald b.H., Lichtenau i.M., Haslach a.d.M., St. Stefan a.W., Berg b.R., Oepping, Rohrbach, Arnreit

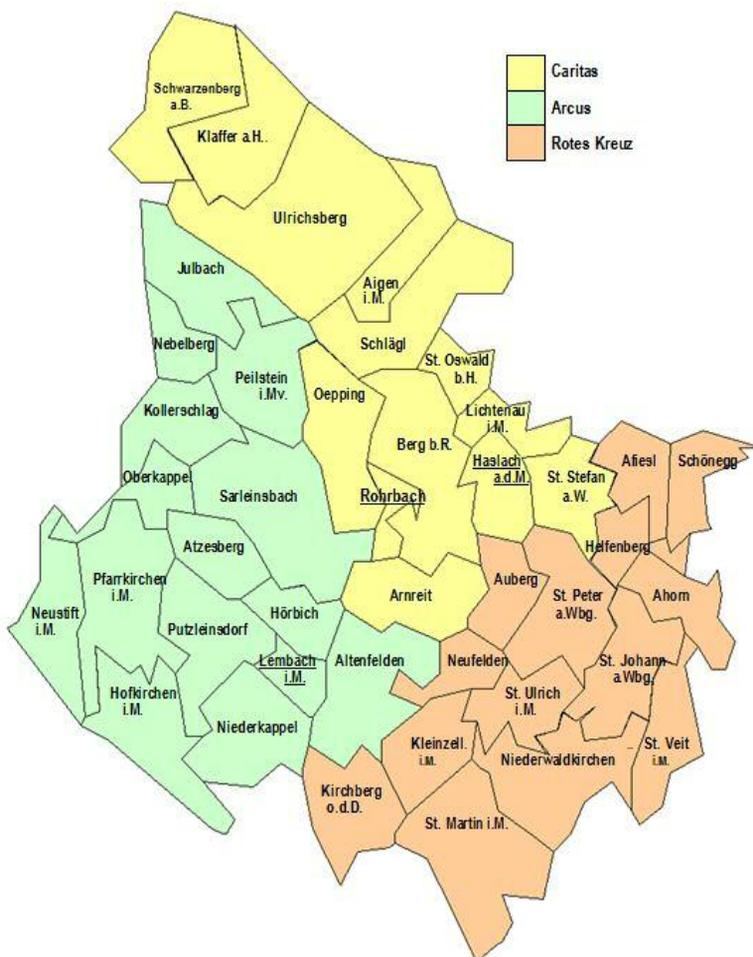
### ROTES KREUZ:

Afiesl, Schönegg, Helfenberg, Ahorn, Auberg, St. Peter a.Wbg., St. Johann a.Wbg., St. Veit i.M., Niederwaldkirchen, St. Ulrich i.M., Neufelden, Kleinzell i.M., Kirchberg o.d.D., St. Martin i.M.

Diese Zuordnung erfolgte auf Basis der bisherigen Gesamtanteile der Einsatzorganisationen (Leistungsstunden im Jahr 2011) und unter Berücksichtigung zweckmäßiger regionaler Gegebenheiten.

**Der Verbandsvorstand des Sozialhilfverbandes hat die Einführung von multiprofessionellen Teams sowie die vorgeschlagene Sprengelteilung mit Wirksamkeit 01.01.2013 beschlossen.**

Die Einsatzorganisationen werden in Absprache mit den anderen betroffenen Organisationen die Umsetzung und den dadurch erforderlichen Personalwechsel abwickeln.



Den von den Änderungen betroffenen Pflegekräften wird die Möglichkeit zum Wechsel zu der neu für diese Gemeinden zuständigen Organisation angeboten, wodurch es **in vielen Fällen möglich ist, dass KlientInnen weiterhin durch die bisherige Pflegekraft betreut werden können.**

Ein besonderer Dank gilt den Einsatzorganisationen, den engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der mobilen Dienste sowie den betroffenen Klientinnen und Klienten und ihren Angehörigen für ihr Verständnis dieser notwendigen Umstrukturierung. Damit kann eine noch effizientere, fachgerechte Pflege, Betreuung und Hilfe sicher gestellt werden. ■

## Anzeigepflichtige Krankheiten

Aus unserer Reihe:  
 Infektionskrankheiten  
 von A bis Z

### Hantaviren

**Hantaviren?  
 Noch nie gehört!**

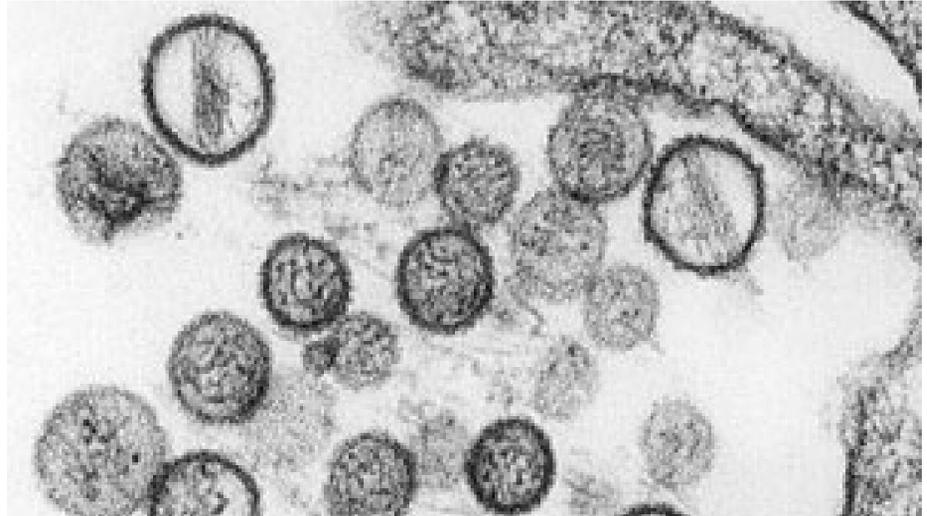
*Hantaviren waren bisher wenig im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Im August des heurigen Jahres berichteten Medien über schwer verlaufende Erkrankungen, die nach Übernachtungen in Zelten in einem Nationalpark in den USA aufgetreten waren.*

Die amerikanischen Gesundheitsbehörden informierten daraufhin Wanderer, die im Yosemite Nationalpark auf bestimmten Zeltplätzen genächtigt hatten über ein mögliches Infektionsrisiko mit dem Hantavirus.

#### **Auch Bezirk Rohrbach betroffen**

Dem Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach sind heuer bereits zwei Erkrankungen an einer Hantavirusinfektion gemeldet worden. Bei beiden Erkrankten aus unserem Bezirk war ein stationärer Aufenthalt im Krankenhaus Rohrbach erforderlich.

Der in Österreich kursierende Virusstamm, der von der Rötelmaus übertragen wird, ist glücklicherweise weniger gefährlich als jener in den USA. Die Sterblichkeit wird mit 0,2 Prozent angegeben, eine ursächliche Behandlung gibt es nicht.



Viruspartikel einer Art des Hantavirus namens Sin Nombre virus (SNV)

Foto: reuters/cynthia goldsmith/cdc/handout

Hauptansteckungsgebiete der Erkrankung liegen in der Steiermark und in Kärnten.

Die Virusinfektion verläuft manchmal unbemerkt als leichte "Sommergrippe". Meist kommt es aber nach einer Inkubationszeit von zwei bis vier Wochen zu hohem Fieber, Kopf- und Muskelschmerzen, manchmal verbunden mit plötzlicher Sehverschlechterung.

Nachfolgend kann es zu Nierenfunktionsstörungen bis hin zum Nierenversagen kommen. Oft stellt sich als Dauerfolge eine Dialysepflicht ein.



Die Rötelmaus - ein Überträger vom Hantavirus, Foto: BH Rohrbach

Hantaviren werden von infizierten Mäusen, meist der Rötelmaus, über Speichel, Urin und Kot ausgeschieden.

#### **Vorbeugung**

Amtsarzt Dr. Albert Holub: "Der Mensch infiziert sich über Kontakt mit diesen Ausscheidungen, wenn kontaminierter Staub aufgewirbelt und eingeatmet wird. Mit Mäusekot verunreinigte Flächen sollten daher nass gereinigt werden. Um eine Vermehrung der Mäuse im Wohnbereich zu verhindern, sollten Lebensmittel nicht in Bereichen gelagert werden, die für Mäuse zugänglich sind."

Bei der Reinigung von Bereichen, die stark durch Mäusekot verunreinigt sind, empfehlen die Gesundheitsbehörden das Tragen von Handschuhen und Atemschutzmasken. ■

# Schulsozialarbeit - SuSA erweitert das Angebot der Jugendwohlfahrt

Die Jugendwohlfahrt baut mit SuSA – abgekürzt für Schule und SozialArbeit – ihr Angebot aus. SuSA ist ein Bindeglied zwischen Stützsystemen der Schule und den Leistungen der Jugendwohlfahrt, wenn familiäre Probleme sich massiv auf den Schulalltag auswirken und vielleicht sogar Schulverweigerung oder Suspendierung drohen.

Die SozialarbeiterInnen von SuSA bieten den betroffenen Kindern, Eltern und LehrerInnen konkrete präventive Hilfe und Unterstützung an.

## Ziele:

Damit Kinder den Schulalltag gut bewältigen können, brauchen sie in Schule und Familie gute Rahmenbedingungen. Manchen Kindern fehlt zu Hause ausreichende Unterstützung oder die Eltern sind aufgrund von Verhaltensänderungen der Kinder in ihrer Handlungskompetenz eingeschränkt. Die Unterstützungsangebote der Schule, wie BetreuungslehrerInnen, Schulpsychologie oder Projekte zum sozialen Lernen können diese Defizite nicht vollständig ausgleichen.

Die Schule stößt an ihre Grenzen, wenn

- nicht das Kind, sondern die Familie Hilfe braucht;
- das Kind Hilfe braucht, die von der Schule nicht geleistet werden kann;
- die Eltern nicht mit der Schule kooperieren können.

## Die Zielgruppen von SuSA sind daher:

### Kinder- und Jugendliche,

- die von ihrer Familie zu wenig in ihrer Entwicklung gefördert werden können
- mit auffälligem Sozialverhalten oder Integrationsproblemen
- in Konfliktsituationen, die von der Schule nicht gelöst werden können

### Erziehungspersonen,

- die Hilfe in der Erziehung ihrer Kinder benötigen

### PädagogInnen,

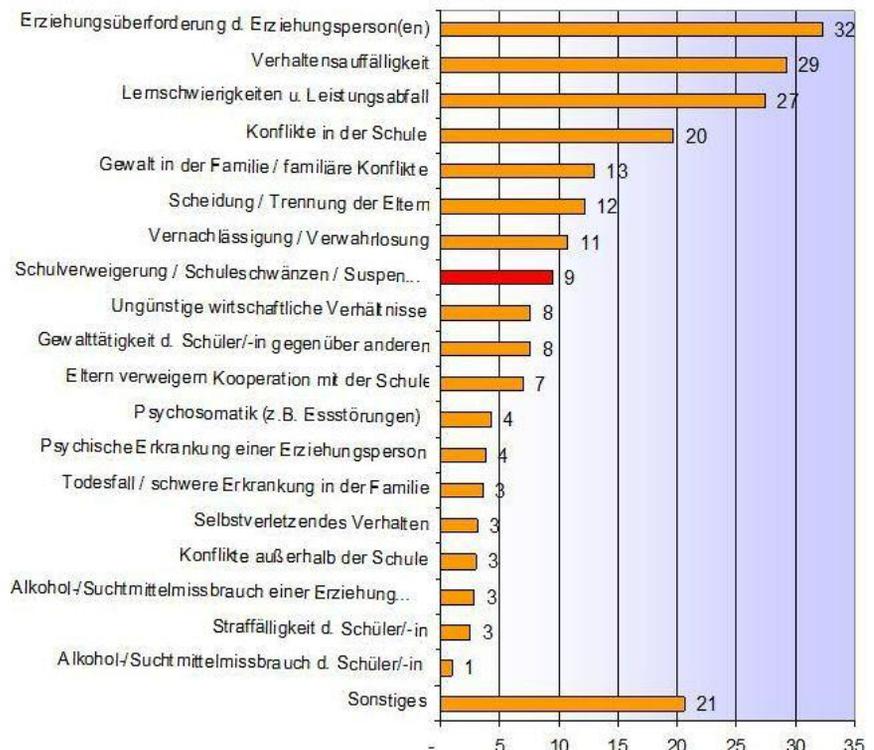
- die sich Sorgen um das Wohl von SchülerInnen machen

## Was SuSA leistet:

SuSA ist ein präventiver Sozialer Dienst. Präventive Sozialarbeit setzt einen niederschweligen Zugang voraus. Aus diesem Grund entfällt etwa ein Viertel der Arbeitszeit auf Präsenzzeiten in den Schulen. In dieser Zeit können die SozialarbeiterInnen sowohl von SchülerInnen wie LehrerInnen, aber auch von den Eltern direkt angesprochen werden.

Wenn Kinder oder LehrerInnen an SuSA herantreten, setzt sich der/die Sozialarbeiter/in mit den betroffenen Eltern in Verbindung, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

## Anlass für SuSA: (aus dem Bericht über das Schuljahr 2011/12)



Die Eltern können sich auch selbst an SuSA wenden, wenn sie Fragen zu Förderung und Erziehung ihres Kindes haben oder Hilfe brauchen. Die Eltern sollen die Hilfe bekommen, die sie benötigen.

SuSA arbeitet vorwiegend in bzw. mit der Familie. Die Angebote reichen dabei von Information und Beratung bis zur Vermittlung zu spezialisierten Sozialen Diensten oder therapeutischen Einrichtungen.

Die Leistungen werden von den Familien freiwillig in Anspruch genommen. Dennoch achtet SuSA auf die Verbindlichkeit der mit den Eltern getroffenen Vereinbarungen.

Sollten weitere Maßnahmen notwendig sein, so ist SuSA das Bindeglied zu den Leistungen (z.B. Erziehungshilfemaßnahmen) der Jugendwohlfahrt.

Für die Schulen stehen AnsprechpartnerInnen vor Ort zur Verfügung,

damit ist es auch möglich, in konkreten Einzelfällen schulische Förderungen und familienbegleitende Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

## SuSA auch im Bezirk Rohrbach

Basierend auf einen Landtagsbeschluss von 2009 wird Schulsozialarbeit der Jugendwohlfahrt in allen Bezirken des Landes Oberösterreich implementiert.

Seit September 2012 gibt es SuSA auch in den Bezirken Schärding, Urfahr-Umgebung, Eferding und Rohrbach.

Mit 10.09.2012 hat die erste Schulsozialarbeiterin, Frau Mag.(FH) Judith Peer, bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ihre Arbeit angetreten. Noch im Herbst 2012 ist die Aufstockung um eine/n weitere/n Sozialarbeiter/in geplant.

Nach einer Einarbeitungszeit steht die Schulsozialarbeiterin ab Dezember 2012 den SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

An den noch auszuwählenden Präsenzschiolen sind SozialarbeiterInnen regelmäßig zu fixen Zeiten vor Ort.

Es können sich aber auch Eltern und LehrerInnen von anderen Schulen jederzeit an die Schulsozialarbeiterin wenden. ■

Grundlage für diesen Artikel bilden die Information zur Pressekonferenz von Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Josef Ackerl vom 24.01.2011 mit dem Titel "Schulsozialarbeit der Jugendwohlfahrt – mehr Aufmerksamkeit für Heranwachsende, rechtzeitige Hilfe für Familien" und das Landes-MedienInfo vom 10.09.2012.



Frau Mag.(FH) Judith Peer auf ihrem Arbeitsplatz bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach.

Sie ist unter der Telefonnummer: 07289/8851-69431 bzw. per Mail unter [bh-ro.post@ooe.gv.at](mailto:bh-ro.post@ooe.gv.at) erreichbar. Nach der Einschulung ist Frau Mag.(FH) Peer ab Dezember 2012 auch in Schulen präsent und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern.

Foto: BH Rohrbach

## Aktuelles aus den Pflichtschulen

*Noch immer ist der Schülerrückgang im Bezirk Rohrbach bemerkbar. Im Schuljahr 2012/13 werden ca. 120 Schüler weniger in den Pflichtschulen des Bezirkes unterrichtet.*

Weniger Schüler (minus 25 in den Volksschulen, minus 60 in den Hauptschulen, minus 35 in den Polytechnischen Schulen) bedeutet aber auch weniger Personal, sodass einige Lehrerinnen und Lehrer nicht mehr im Bezirk beschäftigt werden konnten.

Durch den Schülerrückgang und die damit verminderte Anzahl von Dienstposten können keine Junglehrerinnen/-lehrer im Bezirk angestellt werden. Mittlerweile gibt es nur mehr 14 Lehrer/innen, die jünger als 35 Jahre sind.

Die Pensionsreform und die Verschlechterungen bei der Korridor pension werden diese Situation noch verschärfen, sodass sich die Beschäftigungssituation vermutlich erst in 5 bis 6 Jahren ändern wird.

**Seit 01.09.2012 ist die „Neue Mittelschule“ (NMS) die Regelschule der 10- bis 14-Jährigen.**

Im Bezirk Rohrbach werden im heurigen Schuljahr 3 Schulen – Aigen/Schlägl, Helfenberg und St. Peter a.Wbg. – als NMS geführt. Die restlichen 10 Hauptschulen werden dann gemeinsam ab dem Schuljahr 2015/16 in die neue Schulform umgewandelt.

Ab 2018 ist die Hauptschule in ganz Österreich Geschichte.

**Eine weitere Neuerung ist die Einführung von „Schulqualität Allgemeinbildung“ (SQA).**

Ziel dieses Projektes ist es, die Qua-

lität in ausgesuchten Bereichen nachhaltig zu verbessern. In den nächsten Jahren werden die Volksschulen den Schuleingangsbereich (das ist die 1. und 2. Schulstufe und gegebenenfalls die Vorschulstufe) näher betrachten. Die Hauptschulen und Neuen Mittelschulen werden die Heterogenität bzw. Berufsorientierung und die Polytechnischen Schulen ebenso die Heterogenität forcieren.

Die Schulen haben die Aufgabe, einen Entwicklungsplan zu erstellen, in den sie niederschreiben, wie sie in den vorher genannten Bereichen die Qualität der Schulen verbessern wollen.

In Bilanz- und Zielvereinbarungsgesprächen zwischen Direktion und Schulaufsicht wird dann besprochen, ob die Ziele erreicht wurden und welche Schritte zur Qualitätssicherung noch notwendig sind. Diese Beratung wird alle ein bis zwei Jahre stattfinden.

Im Mai 2012 wurden alle Schüler der 8. Schulstufe im Bereich Mathematik getestet, im Dezember 2012 werden die ersten Ergebnisse dieser Bildungsstandardtestung bekannt.

Da diese Überprüfung in ganz Österreich durchgeführt wurde, sind schon alle Schulen sehr neugierig, wie gut sie im Vergleich mit anderen abge-

schnitten haben. Die Bekanntgabe der Ergebnisse soll aber nicht zu einem Schulranking führen, da viele Faktoren den Erfolg oder Misserfolg einer Gruppe beeinflussen können. Im heurigen Schuljahr werden die Kompetenzen der Schüler der 8. Schulstufe in Englisch und die Fähigkeiten der Schüler der 4. Schulstufe in Mathematik getestet. ■

Die gesetzliche Grundlage für SQA wurde mit der letzten Novelle zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz geschaffen, die unter folgendem Link zu finden ist:  
[http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/erk/bschulaufsg\\_aend.xml](http://www.bmukk.gv.at/schulen/recht/erk/bschulaufsg_aend.xml)

Unter [www.sqa.at](http://www.sqa.at) bietet das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ab Oktober 2012 Orientierungs- und Unterstützungsangebote für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im allgemeinbildenden Schulwesen an.

Das Thema Lernen und Lehren wird dabei im Zentrum stehen; besondere Aufmerksamkeit wird den Bereichen Individualisierung und Kompetenzorientierung gewidmet sein. (Quelle: [www.sqa.at](http://www.sqa.at))



Im Schuljahr 2012/2013 gibt es im Bezirk Rohrbach:	
34 Volksschulen	2276 Schüler/innen
10 Hauptschulen	1959 Schüler/innen
3 Neue Mittelschulen	
3 Polytechnische Schulen	193 Schüler/innen
612 Lehrerinnen und Lehrer	

## Sicherheitsbefragung 2012

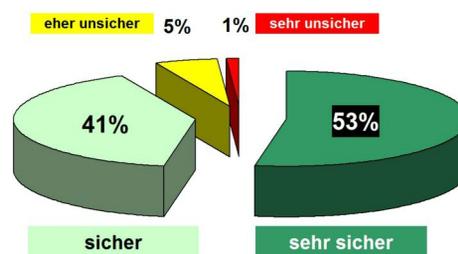
### Rohrbach ist ein sicherer Bezirk!

Wie bereits in den vergangenen Jahren erfolgte an der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach auch 2012 wieder eine Befragung von Kundinnen und Kunden, wie sicher sie sich im Bezirk Rohrbach fühlen. Damit wurde ein Langzeitprojekt fortgeführt, in dem seit 2007 nahezu jährlich das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger im Bezirk Rohrbach erfragt wird.

Die Teilnahme an der Befragung erfolgte freiwillig. In vier Bereichen konnten zu insgesamt 12 Fragestellungen vorgegebene Antwortmöglichkeiten angekreuzt werden. Es wurde dabei nach dem allgemeinen Sicherheitsgefühl sowie nach sicheren oder unsicheren Orten und Zeiten gefragt. Weiters wurde auch die Meinung eingeholt, ob bestimmte Maßnahmen wie mehr Aufklärung, bessere Infor-

mation zum Thema Sicherheit, mehr Selbstschutz, bessere Beleuchtung oder mehr Polizei auf der Straße das Sicherheitsgefühl der Befragungsteilnehmer steigern könnten. Zusammengefasst ergibt sich, dass

Fühlen Sie sich im Bezirk Rohrbach sicher?



das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger im Bezirk auch 2012 sehr hoch ist. 94 % der Befragten fühlen sich im Bezirk sicher oder sehr sicher. Dies stellt gegenüber den bisherigen Befragungsergebnissen den höchsten Wert seit Beginn des Projektes dar. Größere Unsicherheiten wurden nur im Bereich von Bahnhö-

fen festgestellt, wobei sich aber über 2/3 der Befragten auch dort sicher oder sogar sehr sicher fühlten. Am sichersten fühlen sich die BezirksbewohnerInnen erwartungsgemäß in der eigenen Wohnumgebung. Als Maßnahmen für die Erhöhung des Sicherheitsgefühles der Bevölkerung, wurden an erster Stelle bessere Beleuchtung, gefolgt von höherer Polizeipräsenz auf der Straße angekreuzt.

Die Erkenntnisse aus dieser Sicherheitsbefragung werden gemeinsam mit dem Bezirkspolizeikommando analysiert und dienen als Grundlage für die Planung von zukünftigen Maßnahmen im Bezirk. Dadurch können sich die Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft im Bezirk Rohrbach sicher fühlen. Im Übrigen beweist auch das Sicherheitsmonitoring des Landes OÖ, dass der Bezirk Rohrbach die höchste Aufklärungsquote und niedrigste Kriminalität in OÖ aufweist. ■

## Neue Organisation der Sicherheitsbehörden in Kraft

*In Österreich gab es bisher neben den 83 Bezirkshauptmannschaften als Sicherheitsbehörden 1. Instanz noch insgesamt 14 Bundespolizeidirektionen für größere Städte sowie je 8 Sicherheitsdirektionen und Landespolizeikommanden.*

Seit 01.09.2012 ist nun die neue Struktur der Österreichischen Sicherheitsbehörden in Kraft. Im Zuge der Verwaltungsreform des Bundes wurden die bestehenden Bundespolizeidirektionen, Sicherheitsdirektionen und Landespolizeikommanden in jeweils eine Landespolizeidirektion pro Bundesland zusammengeführt.

Dadurch erfolgte eine Reduzierung von 31 auf 9 Dienststellen bundesweit. Dies stellt einen weiteren Entwicklungsschritt in der Sicherheitsreform in Österreich dar.

Im Rahmen dieses Projektes erfolgte in den letzten Jahren etwa die Schaffung eines Bundesamtes für Verfassungsschutz, die Eingliederung der Zollwache und Zusammenführung von Gendarmerie, Sicherheitswache und Kriminalbeamtenkorps zur Bundespolizei im Jahr 2005 sowie die Schaffung eines Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Jahr 2009.

In Oberösterreich betraf die Zusammenführung die Bundespolizeidirek-

tionen Linz, Wels und Steyr, die Sicherheitsdirektion für OÖ sowie das Landespolizeikommando für OÖ. Diese Dienststellen sind seit 01.09.2012 Teile der Landespolizeidirektion OÖ.

Neuer Landespolizeidirektor ist der bisherige Landespolizeikommandant Andreas Pils.

Für die Bevölkerung im Bezirk Rohrbach hat diese Neustrukturierung im Wesentlichen keine Auswirkungen.

**Sicherheitsbehörde 1. Instanz bleibt die Bezirkshauptmannschaft, die gemeinsam mit der Polizei weiterhin für die Sicherheit im Bezirk sorgen wird.** ■

## Neue Kurzparkzone beim Landeskrankenhaus Rohrbach

*Um den Anliegen der PatientInnen, BesucherInnen und MitarbeiterInnen nachzukommen, wurden kürzlich sämtliche Parkflächen des Landeskrankenhauses Rohrbach in eine Kurzparkzonenregelung integriert und deren Benützung teilweise neu geregelt.*

Die Kurzparkzone umfasst, neben der bisher bereits erfassten Krankenhausstraße, nun auch den großen Parkplatz unmittelbar beim Krankenhaus sowie die Parkflächen hinter der Krankenpflegeschule.

Die **erlaubte Parkdauer** wurde großzügig mit **3 Stunden zwischen 08:00 und 18:00 Uhr** festgelegt. Lediglich im Bereich der Parkplätze unmittelbar vor dem Eingang sowie in der Rettungszufahrt blieb die bereits bestehende kürzere Frist von **45 Minuten** aufrecht.

**Achtung: Im Bereich der Krankenhausstraße selbst gilt die Kurzparkzone mit 3 Stunden täglich von 00:00 – 24:00 Uhr!**

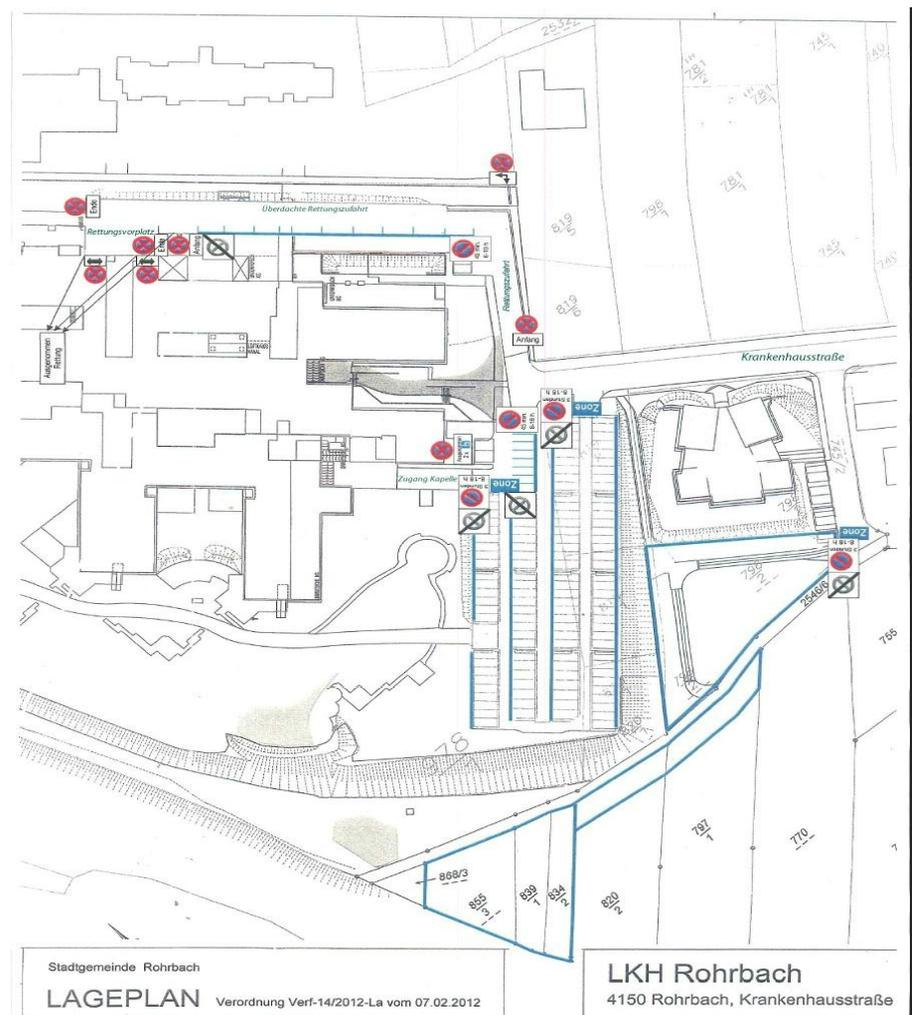
Seitens des Krankenhauses erfolgte eine umfassende Information der betroffenen ParkplatzbenützerInnen. Für stationär aufgenommene PatientInnen werden entsprechende Tagesparkscheine ausgegeben. Bei sonst medizinisch begründeten Akutfällen wird empfohlen, mit der An/Abmeldestelle des Krankenhauses Kontakt aufzunehmen.

In Rohrbach besteht - anders als in anderen Städten - für die Benützung der gekennzeichneten Parkflächen keine Gebührenpflicht.

Allerdings sind beim Abstellen eines Fahrzeuges in einer Kurzparkzone einige Punkte zu beachten:

- Der Kurzparknachweis ("Parkuhr") ist sofort nach Ankunft deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe (nicht am Sitz oder Mittelkonsole) anzubringen.
- Der Zeiger hat die Ankunftszeit anzuzeigen, wobei auf die folgende volle Viertelstunde aufgerundet werden kann.
- Es darf nur eine Parkscheibe verwendet werden.
- Das abgestellte Fahrzeug ist spätestens nach Ablauf der erlaubten Parkzeit wieder zu entfernen.

**Beachten Sie bitte, dass die allgemeine Frist für "Halten" auf erlaubten Straßenstellen (maximal 10 Minuten oder Dauer einer Ladetätigkeit) in einer Kurzparkzone nicht gilt. Es ist sofort eine Parkuhr zu stellen und nach Ablauf der zulässigen Zeit das Fahrzeug zu entfernen. ■**



blau gekennzeichnete Flächen sind Kurzparkzonen

## Ihr Führerschein - alt oder verloren?

Ein unkenntlich gewordenen Foto oder eine Beschädigung des Führerscheins kann leicht zu Problemen führen, vor allem, wenn das der Exekutive zur Kenntnis gelangt. Die Polizei ist verpflichtet, dies zur Anzeige zu bringen.

Im Führerscheingesetz (FSG) heißt es unter anderem: "Ein Führerschein ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lässt oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen." Wenn Ihr Führerschein derartige

Mängel aufweist, können Sie mit Ihrem alten bzw. ungültigen Führerschein zu uns in die Bürgerservice-stelle der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach kommen. Bringen Sie weiters 1 Passfoto und bei Änderung des Familiennamens Ihre Heiratsurkunde mit.

Sie erhalten sofort Ihren vorläufigen Führerschein (dieser ist nur innerhalb Österreichs gültig). Ihr neuer Scheckkartenführerschein wird Ihnen innerhalb von 3 Tagen mit der Post zugestellt.

**Geht der Führerschein verloren oder wird er gestohlen**, müssen Sie dies unverzüglich – spätestens jedoch eine Woche nach dem Verlust – bei der nächsten Polizeidienststelle

zur Anzeige bringen. Es wird Ihnen von der Polizei eine Diebstahls- bzw. Verlustanzeigebestätigung ausgefolgt, mit welcher Sie – innerhalb Österreichs – vier Wochen lang fahren dürfen.

Innerhalb dieser 4 Wochen können Sie mit Ihrer Verlustanzeigebestätigung und den oben angeführten Unterlagen bei uns in der Bezirkshauptmannschaft einen neuen Führerschein beantragen.

Für die Ausstellung der Verlustanzeigebestätigung ist eine Gebühr von 2,10 Euro zu bezahlen.

**Die Kosten für die Ausstellung eines neuen Führerscheines betragen sowohl bei Ungültigkeit als auch bei Verlust € 49,50. ■**

## Geltung von verschneiten Verkehrszeichen

Im Winter stellt sich für Verkehrsteilnehmer oft das Problem eines verschneiten Verkehrsschildes und die Frage, wie man sich verhalten soll.

**Grundsätzlich verlieren auch verschneite Verkehrsschilder nicht ihren Regelungscharakter und sind zu beachten.** Ist das Verkehrszeichen jedoch zur Gänze von Schnee oder Eis bedeckt und dadurch nicht mehr erkennbar - wie etwa ein rundes Schild - gilt es nicht. Sobald das Verkehrszeichen jedoch erkennbar ist - wie etwa ein nur teilweise verschneites Verkehrszeichen - ist es zu beachten.



Foto: Land Oberösterreich

Jedenfalls gültig sind Verkehrszeichen, die allein schon an ihrer charakteristischen Form zu erkennen sind. Hierzu zählen beispielsweise das achteckige Stoppzeichen oder das dreieckige, auf der Spitze stehende "Vorrang geben"-Zeichen. Wer solch ein Verkehrszeichen ignoriert, kann sich, auch wenn es völlig verschneit ist, nicht auf die Unlesbarkeit berufen. Ebenfalls ist eine **Ortstafel** bereits aufgrund ihrer Größe als solche erkennbar und damit gültig. Es gilt auch bei einer völlig verschneiten Ortstafel innerorts ein Tempolimit von 50 km/h. Sind **Bodenmarkierungen** völlig von Schnee bedeckt und dadurch nicht erkennbar, gelten sie nur dann nicht, wenn es nur die Markierung gibt und nicht zusätzlich ein entsprechendes Verkehrszeichen (z.B. Richtungspfeile). Es gelten aber die allgemeinen Fahrregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Da innerhalb geschlossener Ortschaften immer mit Park- und Halteverbo-

ten zu rechnen ist, muss sicherheits halber nach eventuell vorhandenen Schildern Ausschau gehalten werden. Hier ist auch der Ort der Aufstellung zu beachten. So ist auch bei einer verschneiten Tafel im Ortsgebiet unmittelbar im Bereich von Parkplätzen von einer Halte- und Parkbeschränkung auszugehen. Entsprechende Tafeln können bei Zonenbeschränkungen aber auch bereits bei der Zufahrt zur Zone stehen.

Die allgemeinen Fahrregeln gelten aber auch, wenn ein völlig verschneites Schild nicht mehr erkannt werden kann. **So ist etwa nach § 20 der Straßenverkehrsordnung die Geschwindigkeit immer den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.** Bei winterlichen Fahrverhältnissen wird diese angepasste Geschwindigkeit regelmäßig unter der theoretisch höchstzulässigen Geschwindigkeit liegen. ■

# Motorschlitten - Rechtslage im Straßenverkehr

## Kraftfahrgesetz (KFG) 1967

Entsprechend der Judikatur handelt es sich bei einem Motorschlitten (Skidoo) wegen dessen Fortbewegung auf Raupenbändern um ein Sonderkraftfahrzeug im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 23 KFG – ein Kraftfahrzeug, das nicht oder nicht ausschließlich auf Rädern läuft, welches von der Anwendung der Bestimmungen des KFG grundsätzlich ausgenommen ist.

Voraussetzung für die Nichtanwendbarkeit zentraler KFG-Bestimmungen (Abschnitt II bis XI des KFG) ist allerdings, dass das Sonderkraftfahrzeug **Motorschlitten im Rahmen seiner bestimmungsgemäßen Verwendung Straßen mit öffentlichem Verkehr nur überquert oder nur ganz kurze Strecken** oder gemäß § 50 Z 9 StVO als Baustelle gekennzeichnete Strecken befährt (§ 1 Abs. 2 lit. b KFG). Eine **"ganz kurze Strecke"** nimmt die Rechtsprechung **bei einer Länge von 10 Metern** an, da dies im Wesentlichen der Breite einer sehr breiten Fahrbahn und damit einer dem Überqueren einer Straße vergleichbaren Strecke entspricht (OGH 22.12.2004, 8 Ob A 78/04k; OGH 20.06.2002, 2 Ob 142/01y).

Geht hingegen die **Verwendung des Motorschlittens über diese "ganz kurze Strecke" hinaus**, wird das Sonderfahrzeug **folglich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet, dann ist auch ein Motorschlitten als Kraftfahrzeug im Sinne des § 2 Abs. 1 KFG anzusehen** und damit nicht mehr vom zentralen Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Vielmehr sind dann die kraftfahrzeuggesetzlichen Normierungen sinngemäß auf das Sonderkraftfahrzeug anzuwenden (§ 1 Abs. 3 KFG).

**Wird daher ein Motorschlitten auf**

**einer Straße mit öffentlichem Verkehr über eine Distanz von mehr als 10 Metern benutzt (wird also nicht bloß überquert), kommen sämtliche zentralen KFG-Bestimmungen zum Tragen.**

Das heißt, Motorschlitten müssen insbesondere

- **verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein** (§§ 4 ff KFG, vor allem hinsichtlich Bremsanlagen, Beleuchtung, Warnvorrichtungen etc.),
- **zum Verkehr zugelassen sein,**
- **ein Kennzeichen führen** (§§ 36 bzw. 48 ff KFG) und
- eine **Haftpflichtversicherung** aufweisen (§§ 59 ff KFG).



Foto: BH Rohrbach

## Führerscheingesetz - FSG

Gemäß § 1 Abs. 1 FSG gilt dieses Gesetz für das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern entsprechend den Begriffsbestimmungen des KFG 1967 auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des FSG sind nach § 1 Abs. 1a Z 2 Sonderkraftfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 23 KFG), mit denen im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung Straßen mit öffentlichem Verkehr nur überquert oder auf ganz kurzen

Strecken oder gemäß § 20 Z 9 StVO als Baustelle gekennzeichnete Strecken befahren werden.

Demzufolge **findet das FSG auf die Verwendung von Motorschlitten dann Anwendung, wenn diese über eine Strecke von mehr als 10 Metern auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr benutzt werden.** Wird das Sonderkraftfahrzeug **Motorschlitten über ein bloßes "Überqueren" hinaus verwendet**, ist eine **Lenkbechtigung der Klasse C bzw. D oder der Klasse F** nötig (§ 2 Abs. 1 FSG).

## Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960

Da die StVO für Straßen mit öffentlichem Verkehr gilt, also für Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen genutzt werden können (§ 1 Abs. 1 StVO), findet sie bei Verwendung des Motorschlittens auf einer solchen Straße Anwendung. Der Motorschlitten gilt hierbei als ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 19 StVO, da er zumindest ein auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel darstellt.

**Das heißt, bereits beim bloßen "Überqueren" – in Abweichung zum KFG und zum FSG – einer Straße mit öffentlichem Verkehr sind die StVO-Vorschriften** (beispielsweise §§ 4, 5 StVO, die Fahrregeln usw.) **einzuhalten**, ansonsten kommen die Strafbestimmungen der §§ 99 f StVO zum Zuge. ■

### Hinweis:

**Es sind auch die entsprechenden Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes, des Forstgesetzes und das Verbot ungebührlicher Lärmbelästigungen zu beachten!**

## Schneeräumung und Streupflicht

*Auch in diesem Winter wird es wieder zum üblichen Tages-sport für viele Hausbesitzer kommen: Schneeräumen und streuen. Doch in welchem Umfang ist dies nötig?*



Foto: Land Oberösterreich

Die Verpflichtung ergibt sich aus § 93 der Straßenverkehrsordnung. Darin ist festgelegt, dass **die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür sorgen müssen, dass Gehsteige, Gehwege und Stiegenanlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen und nicht mehr als 3 m von der Liegenschaft entfernt liegen, in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte bestreut sind.** Ist kein Gehsteig (Gehweg) vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die Verpflichtung trifft auch Eigentümer von Verkaufshütten. Ausgenommen sind nur Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften.

**Schneehaufen, die von Schneepflügen auf den Gehsteig geschoben werden, müssen ebenfalls entfernt werden.** Es ist aber nicht zulässig, den Schnee einfach wieder auf die Straße zurück zu werfen. Die Ablagerung von Schnee von Häusern oder Grundstücken auf der Straße ist nur mit Bewilligung der Ge-

meinde (für Gemeindestraßen) oder der Bezirkshauptmannschaft zulässig.

Außerdem sind **Schneewächten oder Eis von den Dächern bei an der Straße gelegenen Gebäuden bzw. Verkaufshütten zu entfernen.**

Das Aufstellen von Warnhinweisen oder das Lehnen von Latten an die Hauswand sind nur Sofortmaßnahmen. Diese ersetzen nicht die Räumung der Dächer. Bei der Räumung dürfen aber keine Straßenbenutzer gefährdet oder behindert werden.

Wird die Schneeräumung und die Entfernung von Dachlawinen z.B. einem Schneeräumungsunternehmen übertragen, treffen dieses die genannten Pflichten. Im Vertrag muss aber die ordnungsgemäße Räumung gewährleistet werden. Verträge, in denen der Unternehmer nur im Rahmen seiner Kapazitäten säubern oder streuen muss, reichen nicht für eine Haftungsbe freiung des Grundstücksbesitzers aus. Auch die tatsächliche Erfüllung des Vertrages ist zu überprüfen.

Bei andauerndem starken Schneefall entfällt die Räum- und Streupflicht nur dann, wenn sie völlig zwecklos und praktisch wirkungslos ist.

Die schlechte Nachricht für Säumige: Wer seinen Pflichten nicht nachkommt, muss unter Umständen tief in die Tasche greifen. Anzeigen werden mit einer Geldstrafe bis zu 72 Euro geahndet. Kommt es auf Gehsteigen und Wegen zu Unfällen wegen mangelhafter Räumung oder Streuung, können aber wesentlich höhere Kosten für Schadenersatzansprüche anfallen. Deshalb ist es auf jeden Fall besser, sich rechtzeitig mit Schneeschaukel und Streumaterial auszurüsten oder diese Aufgabe vertraglich zu vergeben. ■

## EU-Arbeitsmarktfreizügigkeit: (Noch) nicht für alle!

Seit Ende April des Vorjahres ist für unsere Nachbarstaaten Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn sowie andere EU-Mitgliedsstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen) die siebenjährige Übergangsfrist für die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit (in bestimmten geschützten Wirtschaftssektoren) ausgelaufen.

BürgerInnen dieser Mitgliedstaaten haben somit seit 01.05.2011 volle Arbeitnehmerfreizügigkeit und unterliegen nicht mehr den Regelungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

Sie benötigen daher keine arbeitsmarktbehördliche Berechtigung zur Arbeitsaufnahme.

**Aber Achtung:** Für die EU-/ EWR-Mitgliedstaaten **Bulgarien** und **Rumänien** sind die strengereren Übergangsregelungen noch **bis 31. Dezember 2013** anzuwenden.

Das heißt, dass für ArbeitnehmerInnen aus diesen Ländern grundsätzlich noch eine entsprechende Bewilligung erforderlich ist. Lediglich wenn derartige Arbeitskräfte für Pflege und Betreuung von Personen in Privathaushalten in Österreich sind, gibt es Sonderregelungen, sodass die Arbeitsaufnahme nicht in jedem Fall bewilligungspflichtig ist. **ArbeitnehmerInnen aus Drittstaaten** (keine EU-/EWR-Länder) - z.B. aus der Türkei und den Nachfolgeländern Ex-Jugoslawiens (Serbien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina) - **benötigen jedenfalls eine entsprechende arbeitsmarktbehördliche Berechtigung.**

**Wir empfehlen, sich z.B. beim Arbeitsmarktservice kompetent beraten zu lassen, da Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für den Beschäftiger teuer zu stehen kommen können.** ■

# Abwasserreinigung – ein Beitrag zum Schutz der Gewässer

*Von den ca. 57.000 EinwohnerInnen des Bezirkes Rohrbach sind etwa 44.000 von einer kommunalen Abwasserreinigungsanlage erfasst. Dies entspricht einem Anschlussgrad von ca. 78 %.*

Weitere 400 EinwohnerInnen entsorgen ihre Abwässer mittels einer genossenschaftlich betriebenen Kläranlage.

Durch die ständige Erweiterung der Ortskanalisationen wird dieser Anschlussgrad laufend weiter erhöht. Die von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach in diesem Zusammenhang abzuwickelnde große Anzahl von Wasserrechtsverfahren untermauert diesen Trend.

Dort, wo eine kommunale Abwasserentsorgung nicht vorhanden bzw. nicht wirtschaftlich ist und die Voraussetzungen gegeben sind, wurden in den vergangenen Jahren vermehrt Kleinkläranlagen errichtet. Diese vollbiologischen Abwasserreinigungsanlagen ergänzen die gemeindeeigenen Abwasserentsorgungssysteme sinnvoll und tragen ebenfalls zur Sicherstellung einer geordneten Abwasserbeseitigung – eine entsprechende Wartung und Betriebsweise vorausgesetzt – bei.

Ein kleiner Teil der Bevölkerung ist aber mangels anderer Möglichkeiten nach wie vor und auch zukünftig auf die Abwasserentsorgung mittels Senkgruben angewiesen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben laut Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) bzw. dem Oö. Bodenschutzgesetz 1991 und der Nitrat-

richtlinie (Aktionsprogramm Nitrat 2012) werden diese Abwässer teilweise auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht oder bei den dafür mit Übernahmeeinrichtungen ausgestatteten kommunalen Kläranlagen entsorgt.

Statistisch gesehen wird pro Hausanschluss - im Bezirk Rohrbach gibt es etwa 14.000 Hausanschlüsse - jährlich eine Abwassermenge von rund 145 m<sup>3</sup> produziert.

Dies bedeutet für den Bezirk Rohrbach eine jährliche Abwassermenge von etwa 2 Mio. m<sup>3</sup>, welche gereinigt bzw. entsorgt werden muss.

Daraus ergibt sich, dass die Sicherstellung einer gesetzeskonformen und dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserreinigung für die Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Gewässer eine wesentliche Voraussetzung darstellt.



Foto: Land Oberösterreich

Die im Abwasserbereich in den letzten Jahrzehnten eingesetzten beträchtlichen finanziellen Mittel sind bestens investiert.

Dies zeigen auch die großteils guten Ergebnisse bei der Überprüfung von Bade-Gewässern durch die Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft - Gewässerschutz beim Amt der Oö. Landesregierung. ■

# Neue Fälle für die Grundverkehrskommission

Die Übertragung des Eigentums an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken ist von der Bezirksgrundverkehrskommission zu genehmigen.

Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die als Maßnahme der Bodenreform vor einer Agrarbehörde abgeschlossen oder durch eine Agrarbehörde genehmigt wurden.

Als Teilergebnis der Aufgabenreform des Landes OÖ werden von den Agrarbezirksbehörden keine Flurbereinigungsübereinkommen mehr für den Kauf von Grundstücken durchgeführt.

Daraus ergibt sich, dass nunmehr in solchen Fällen bei Notar oder Rechtsanwalt Kosten für die Vertragserrichtung anfallen und auch die Grundverkehrsbehörden zu befragen sind, deren Genehmigung wiederum Voraussetzung für die Eintragung im Grundbuch ist. ■

Die Geschäftsstelle der Bezirksgrundverkehrskommission hat ihren Sitz bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach.

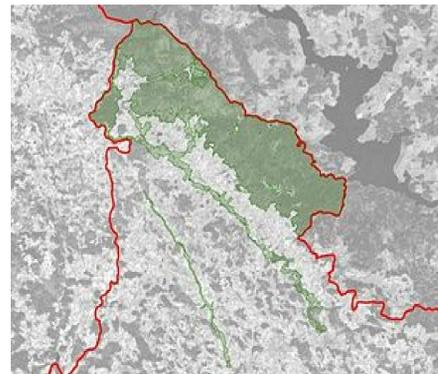
Gemäß § 26 des Oö. Grundverkehrsgesetzes gehören der Bezirksgrundverkehrskommission als Mitglieder an:

1. der Vorsitzende, der ein unter der Diensthohheit des Landes stehender rechtskundiger Verwaltungsbediensteter des Aktivstandes sein muss;
2. ein landwirtschaftlicher Sachverständiger;
3. ein Vertreter der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich;
4. ein Vertreter der Wirtschaftskammer Oberösterreich;
5. ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich.

## Gebietsbetreuung im Europaschutzgebiet Böhmerwald-Mühltäler

Für das Europaschutzgebiet "Böhmerwald-Mühltäler" im Bezirk Rohrbach wurden von der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung zwei Gebietsbetreuer mit jeweiligem fachlichen Betreuungsbereich eingesetzt. Die Gebietsbetreuer sind Ansprechpartner in der Region und Bindeglied zur Abteilung Naturschutz beim Amt der Oö. Landesregierung.

Gebietsrelevante Maßnahmen (wie Forstwegebau, wasserbauliche Eingriffe u.a.) werden auf mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht. Es handelt sich dabei um ein sogenanntes Screening. Wenn maßgebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu befürchten sind, ist eine Naturverträglichkeitsprüfung vorgesehen. ■



Gebietsbetreuer für die Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie (z.B. Waldmeister-Buchenwald) und terrestrische Schutzgüter (z.B. Luchs):

**Ing. Rupert FARTACEK**, BH Rohrbach (Er nimmt diese Aufgabe zusätzlich als Bezirksförster wahr.)

Kontakt: 07289/885-69464, bh-ro.post@ooe.gv.at

Gebietsbetreuer für aquatische Lebensräume gemäß FFH-Richtlinie und Schutzgüter (z.B. Flussperlmuschel):

**Mag. Stefan RATSCHAN**

Techn. Büro Zauner GmbH, Engelhartzell

Kontakt: 07717/7176-11, ratschan@ezb-fluss.at

## Forststraße Aubergl in Klaffer am Hochficht eröffnet

In prominenter Runde wurde das Forststraßenprojekt Aubergl in der Gemeinde Klaffer am Hochficht eröffnet und eingeweiht.

50 WaldeigentümerInnen durch den neuen Weg geschaffen haben.

Die Bezirkshauptfrau Hofrätin Dr. Wilbirg Mitterlehner gratulierte allen Beteiligten zu diesem vorbildlichen Projekt, das in nur 10 Monaten geplant und verwirklicht wurde.

ortsansässige Firma Oskar Zimmerbauer vorbildlich errichtet wurde. Auch zu den naturnahen Waldbeständen im Projektgebiet gratulierte er und hob hervor, dass gute Wege für eine naturnahe, einzelstammweise Bewirtschaftung notwendig sind.



Foto: BH Rohrbach

Für die Bewirtschaftung des Waldes und die Bereitstellung des wunderbaren, nachwachsenden und CO<sub>2</sub>-neutralen Rohstoffes Holz sind solche Gemeinschaftsprojekte enorm

wichtig. Der Wald bringt enorme Wertschöpfung in unserer Region. Herr Landtagsabgeordneter Georg Ecker zeigte sich in seinen Grußworten beeindruckt von der Qualität des neuen Forstweges, der durch die

Der Präsident des österreichischen Forstvereines, Herr Geistlicher Rat Forstmeister Dipl.-Ing. Mag. Johannes Wohlmacher nahm die Segnung vor. Er wies darauf hin, dass es nicht nur um den neuen Weg geht, sondern in erster Linie um die Menschen, die ihn brauchen und benutzen. Wege verbinden miteinander. Einen Weg gemeinsam zu bauen ist etwas Besonderes. Gut ausgebaute Forststraßen sind neben einer guten forstlichen Ausbildung Voraussetzung für möglichst unfallfreies Arbeiten im Wald.

Der Obmann der Bringungsgenossenschaft Herr Josef Pühringer konnte zahlreiche Ehrengäste begrüßen. Herr Bürgermeister Franz Wagner hob in seiner Festansprache das Gemeinsame hervor, das die knapp

Der Wald bringt enorme Wertschöpfung in unserer Region. Herr Landtagsabgeordneter Georg Ecker zeigte sich in seinen Grußworten beeindruckt von der Qualität des neuen Forstweges, der durch die

Danke allen, die dazu beigetragen haben, das Projekt zu verwirklichen. ■

## Vorgangsweise bei der Untersuchung und dem Inverkehrbringen von Farmwild

Von 31.01. bis 11.02.2011 fand in Österreich eine Überprüfung durch die Europäische Union über die Vorgangsweise bei der Untersuchung und dem Inverkehrbringen von Farmwild statt.

### Was versteht man unter Farmwild?

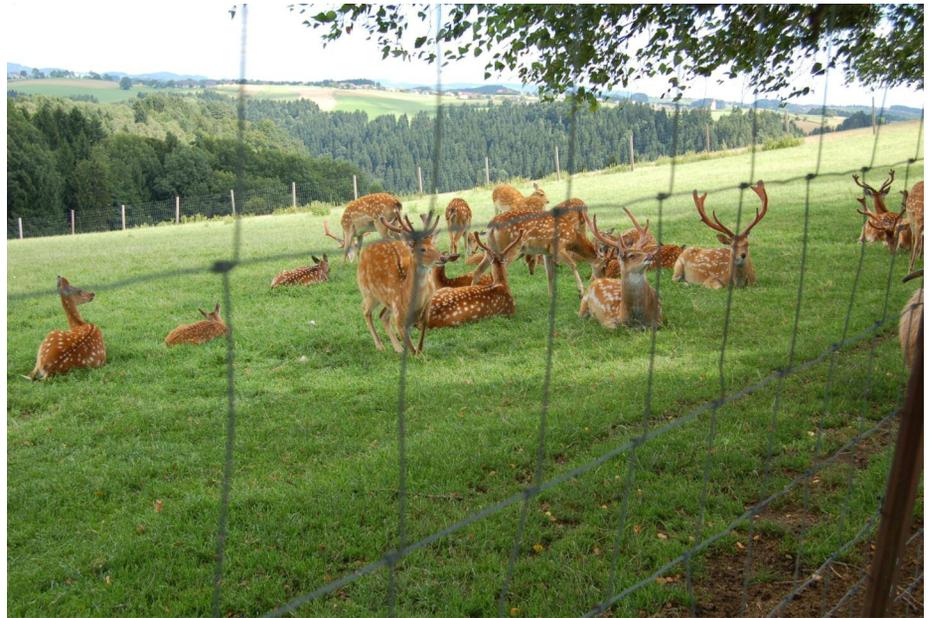
Farmwild sind Tiere, die von Personen, deren Eigentum sie sind, gehalten werden und „in einem geschlossenen Gehege unter ähnlichen Bedingungen leben wie freies Wild“.

Im Gegensatz zu Wild aus freier Wildbahn sind daher bei Farmwild entsprechende Haltungsbedingungen vorgeschrieben (siehe 2. Tierhaltungsverordnung nach dem Tierschutzgesetz).

### Aufgrund der Feststellungen der Kontrolle durch die Europäische Union ergibt sich folgender Handlungsbedarf:

In der **Fleischuntersuchungsverordnung** (FluVO) werden besondere Verfahrensvorschriften für die amtliche Untersuchung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs und damit auch für die **Schlachtung von Farmwild** festgelegt.

Nachdem diese Verordnung nicht für die bäuerliche Direktvermarktung gilt, ist Farmwild nicht wie Wild aus freier Wildbahn zu vermarkten, sondern wie andere Nutztiere (Rind, Schwein, Schaf, Ziege) aus den landwirtschaftlichen Betrieben zu schlachten, zu zerlegen und zu vermarkten.



Zuchtwild-Gatter, Foto: BH Rohrbach

### Das bedeutet für die Praxis:

Farmwild muss praktisch wie ein Kalb oder Rind zum Schlachtbetrieb verbracht und dort lebend untersucht werden, anschließend geschlachtet, enthäutet, ausgeweidet und danach der Fleischuntersuchung unterzogen werden.

Um diese für das Farmwild umständliche Prozedur nicht wie beschrieben durchführen zu müssen, gibt es für das Farmwild nachstehende Erleichterungen.

### Welche Bestimmungen sind von den Farmwildbesitzern bzw. Gatterbetreibern einzuhalten?

#### 1. Bestandsverzeichnis für Wildhaltungsbetriebe

Von jedem Farmwildbetrieb ist ein Tierhaltungsregister (Gehegebuch) zu führen. In dieses sind das Datum der Zu- und Abgänge, die Namen der Lieferanten und Über-

nehmer sowie die Begründung von Zu- und Abgängen einzutragen.

#### 2. Arzneimittelanwendung bei Wildtieren

Die Arzneimittelanwendung ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu dokumentieren.

#### 3. Transportbescheinigung für Wild aus Gehege

Wird Wild lebend in einen anderen Bestand verbracht (nicht zur Schlachtung), so muss für das betreffende Tier eine entsprechende Transportbescheinigung mitgeführt werden.

#### 4. Folgende Vorgaben von § 20 FluVO sind einzuhalten

**Abs. 1** In Farmwildbetrieben, von denen das Fleisch aller geschlachteten Tiere ausschließlich an Endverbraucher oder Einzelhandelsbetriebe zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgegeben wird und die auf Grund von ver-

traglichen Vereinbarungen einer tierärztlichen Betreuung (Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst Oö. TGD) unterliegen, kann die Schlachttieruntersuchung (Lebenduntersuchung) mit Bewilligung des Landeshauptmannes durch eine Kontrolle durch den Tierhalter ersetzt werden, **(Schlachtung von Farmwild am Herkunftsort [im Gehege])** sofern

1. der **Tierbestand in den letzten 28 Tagen** vor der Schlachtung von einem amtlichen oder zugelassenen Tierarzt untersucht wurde und sich dabei kein Hinweis auf das Vorhandensein von Auffälligkeiten, die auf die Nichtverwendbarkeit des Fleisches zu Genusszwecken hinweisen, ergeben hat,
2. der Tierhaltungsbetrieb keiner tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt,
3. der Tierhalter, der für diese Aufgabe nachweislich geschult (TGD) ist, vor der Schlachtung beim Tier keinen Hinweis auf das Vorhandensein von Auffälligkeiten, die auf die Nichtverwendbarkeit des Fleisches zu Genusszwecken hinweisen, festgestellt hat, und
4. die amtliche Fleischuntersuchung spätestens drei Stunden nach dem Schlachten stattfindet.

**Abs. 2** Über die Schlachttieruntersuchungen (Lebenduntersuchungen) gemäß Abs. 1 sind vom Tierhalter entsprechende Aufzeichnungen zu führen. (Aufzeichnungen über Lebenduntersuchungen bei Farmwild gemäß § 20 FIUVO)

**Abs. 3** Genehmigungen gemäß Abs. 1 sind durch den Landeshauptmann beim Zutreffen der Vo-

oraussetzungen durch Bescheid zu erteilen. Wird im Zuge von amtlichen Kontrollen festgestellt, dass die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder allfällige Auflagen nicht eingehalten wurden, kann die Genehmigung wieder entzogen werden.

## 5. Gesundheitsbescheinigung

Wird das Farmwild im lebenden Zustand zum Schlachtbetrieb verbracht, was in der Praxis selten vorkommen wird, so muss es von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet werden.

## 6. Gesundheitsbescheinigung für Farmwild, das im Herkunftsbetrieb geschlachtet wird

Wird das Farmwild in geschossenem und entblutetem Zustand zum Schlachtbetrieb verbracht, so muss dieses Farmwild von einer Gesundheitsbescheinigung für im Haltungsbetrieb geschlachtetes Farmwild begleitet werden.

## 7. Zugelassene Betriebe

Im Bezirk Rohrbach sind 22 Betriebe zur Schlachtung und Zerlegung von Farmwild zugelassen.



Zuchtwild-Schlachtraum, Foto: BH Rohrbach

## 8. Antrag auf Genehmigung zur Durchführung des Betäubens

Das Töten von Farmwild im Gehege mittels Pistolen- (Revolver-)

oder Gewehrschuss im Herkunftsbetrieb bedarf auf Grund der Tierenschutz-Schlachtverordnung einer Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

## 9. Entsorgung oder Verwertung der Nebenprodukte

Die Entsorgung oder Verwertung der Nebenprodukte tierischer Herkunft (Eingeweide) hat gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

## 10. Was versteht man unter Hauschlachtung?

Gemäß § 53 Abs. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) sind Tiere, deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung oder nach dem Erlegen, einer amtlichen Untersuchung und Beurteilung zu unterziehen. **Schlachtungen von Farmwild für den Eigenbedarf des Tierhalters sind nur dann von der Untersuchungspflicht ausgenommen**, wenn

- 1) die Schlachtung
  - a) nicht in gewerblichen oder industriellen Betrieben,
  - b) nicht gemeinsam mit anderen Tieren, die der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen, erfolgt,
- 2) das Fleisch dieser Tiere nicht mit Fleisch, das in Verkehr gebracht wird, bearbeitet oder gelagert wird,
- 3) a) beim Tier kein Seuchenverdacht gegeben ist,
  - b) das Tier keine Krankheitserscheinungen zeigt, die einen Einfluss auf die Verwendbarkeit als Lebensmittel haben und
  - c) kein Verdacht auf höhere als erlaubte Rückstände gegeben ist. ■

## Gemeindeaufsicht – neu?

### Oö. Reformprojekt 2010 - „Zukunft finanzieren - Zukunft ermöglichen“

*Im Sommer 2012 wurde ein Abschlussbericht über die seit 2 Jahren in Oberösterreich laufende Verwaltungsreform veröffentlicht.*



Foto: Land Oberösterreich

In diesem Bericht wurde angeführt, dass in drei Bereichen, die die Gemeinden unmittelbar betreffen, noch Sonderprojekte laufen, die noch nicht abgeschlossen sind.

Es sind dies:

- **Gemeindeaufsicht Neu**
- **Gemeindefinanzierung Neu**
- **Gemeindeverwaltungsreform**

Die Bezirkshauptmannschaften sind mehr oder weniger von allen drei Projekten betroffen, wobei am ehesten das erste Projekt unmittelbare Auswirkungen haben kann.

Die MitarbeiterInnen in der Gemeindeaufsicht der Bezirkshauptmannschaft sind selbst bestrebt, an Reformen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger mitzuwirken und haben auch selbst Reformideen übermittelt.

Der Beitrag der Gemeindeprüfung bei der Thematik "Gemeindeverwaltungsreform" ist vor allem bei Gebärungsprüfungen, aber auch in der laufenden Beratung gegeben.

Die Diskussion über Strukturreformen kann aber auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass generell alle Verwaltungseinheiten in Österreich bemüht sind, den Fortschritt durch EDV, elektronische Medien, etc. zu nützen.

Wenn es auch manchen nicht schnell genug gehen kann, es ist nicht zu übersehen, dass die Vernetzung der Gemeinden untereinander und mit anderen Behörden laufend voranschreitet, dass der "elektronische Akt" keine Floskel mehr ist und Behördenwege dadurch auch einfacher und schneller sind.

Das Thema "Gemeindefinanzierung" haben wir in der Herbstausgabe 2011 bereits kurz dargestellt.

Dass Reformen immer wieder notwendig sind, gehört auch zu einem laufenden Prozess. Es soll auch nicht sein, dass ein überwiegender Teil der oberösterreichischen Gemeinden ihre Pflichtausgaben nur mit entsprechenden Bedarfszuweisungsmitteln bestreiten können.

Das **Projekt "Gemeindeaufsicht neu"** befasst sich mit den in der Öffentlichkeit nicht so präsenten Aufgaben, die durch die Gemeindeaufsichtsbehörde wahrgenommen werden. **Im § 99 der Oö. Gemeindeordnung ist geregelt, dass die Landesregierung Aufsichtsbehörde ist und die Bezirkshauptmannschaften die Gemeindevorschläge und Rechnungsabschlüsse zu überprüfen haben; darüber hinaus ist neben den verschiedenen Aufsichtsmitteln im § 105 der Gemeindeordnung die Zuständigkeit bei Gebärungsprüfungen festgelegt.**

Es wird anerkannt, dass einerseits

eine Konzentration von Fachkompetenzen Qualität steigern kann, andererseits darf dabei jedoch nicht übersehen werden, dass die Kenntnis von Strukturen, der Region bzw. des Bezirkes trotz elektronischer Medien ein nicht verzichtbarer Vorteil in der Aufgabenbewältigung ist.

Dass bei Vorhandensein der entsprechenden Kompetenzen (Sachkompetenz, Sozialkompetenz) die Akzeptanz durch die "beaufsichtigten" Gemeinden gegeben ist, wird allgemein immer wieder bestätigt.

Die Gemeindeaufsicht in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach versteht ihren Beitrag in der Aufgabewahrnehmung so, dass das im § 1 der Gemeindeordnung normierte Recht auf Selbstverwaltung der Gemeinden immer respektiert wird, soferne die vorgegebenen Grundsätze wie **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** und die **Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen** gegeben sind. ■

Umfassende Informationen zum Oö. Reformprojekt 2010 „Zukunft finanzieren - Zukunft ermöglichen“ finden Sie auf der Homepage des Landes OÖ unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) > Verwaltung > Verwaltungsreform > Oö. Reformprojekt 2010 „Zukunft finanzieren - Zukunft ermöglichen“.

Dort ist auch die Presseaussendung zur Pressekonferenz mit Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer und Vertretern der politischen Fraktionen am 24.07.2012 zum Thema „Abschluss der Oö. Verwaltungsreform - Bilanz“ nachzulesen.

## Die Gemeinden des Bezirkes Rohrbach im Überblick

Gemeinde	Einwohner/ innen 1)	Fläche in km <sup>2</sup> 2)	Seehöhe des Gemeinde- hauptortes in m 2)	Markt-/ Stadtrecht seit	Bürgermeister/in
Afiesl	410	13,5	714		Erhard Grünzweil
Ahorn	492	13,0	828		Josef Hintenberger
Aigen im Mühlkreis *	1.926	17,5	600	1362	Johann Peter
Altenfelden *	2.145	26,4	598	1983	Franz Trautendorfer
Arnreit	1.142	20,4	604		Johann Reiter
Atzesberg	455	12,7	610		Josef Scharinger
Auberg	592	12,5	595		Michael Lehner
Berg bei Rohrbach	2.540	31,5	630		Dir. Josef Pernsteiner
Haslach an der Mühl *	2.551	12,4	530	1341	Dominik Reisinger
Helfenberg	962	9,6	567		Stefan Hölzl
Hörbich	417	11,2	570		ÖkR Leopold Wipplinger
Hofkirchen im Mühlkreis *	1.445	22,7	601	1335	Martin Raab
Julbach	1.584	21,7	589		Adolf Salzinger
Kirchberg ob der Donau	1.059	21,4	591		Franz Hofer
Klaffer am Hochficht	1.302	28,0	638		Franz Wagner
Kleinzell im Mühlkreis	1.473	16,1	548		Franz Hofer
Kollerschlag *	1.509	17,4	726	1984	Dir. Franz Saxinger
Lembach im Mühlkreis *	1.560	8,0	552	1612	Dir. Herbert Kumpfmüller
Lichtenau im Mühlkreis	521	9,9	553		Albrecht Neidhart
Nebelberg	618	9,2	695		Otto Pfeil
Neufelden *	1.275	9,8	517	1217	Hubert Hartl
Neustift im Mühlkreis	1.459	20,4	591		ÖkR Franz Rauscher
Niederkappel	977	22,4	549		Rudolf Kehrer
Niederwaldkirchen *	1.761	28,2	525	2001	Erich Sachsenhofer
Oberkappel *	730	12,2	511	1981	Karl Kapfer
Oepping	1.545	23,0	629		Wilhelm Peinbauer
Peilstein im Mühlviertel *	1.593	23,3	584	1708	Franz Lindinger
Pfarrkirchen im Mühlkreis	1.516	31,2	819		Hermann Gierlinger
Putzleinsdorf *	1.550	22,1	603	1579	Ing. Alois Schaubmayr
Rohrbach in Oberösterreich **	2.479	6,4	605	1986	Dir. Josef Hauer
St. Johann am Wimberg	1.004	19,8	720		Albert Stürmer
St. Martin im Mühlkreis *	3.622	34,9	549	1984	Wolfgang Schirz
St. Oswald bei Haslach	495	8,1	658		Paul Mathe
St. Peter am Wimberg *	1.747	23,3	668	1999	Engelbert Pichler
St. Stefan am Walde	809	16,1	805		Franz Anzinger
St. Ulrich im Mühlkreis	672	15,4	622		Alfred Allerstorfer
St. Veit im Mühlkreis	1.192	16,2	686		Elisabeth Rechberger
Sarleinsbach *	2.240	36,8	561	1533	Ing. Roland Bramel
Schlägl	1.299	28,5	544		Ing. Josef Moser
Schönegg	518	10,2	852		Peter Pagitsch
Schwarzenberg am Böhmerwald	629	27,3	756		Bernhard Hain
Ulrichsberg *	2.962	57,0	626	1929	Wilfried Kellermann
<b>Gesamt</b>	<b>56.777</b>	<b>827,7</b>			

1) laut Registerzählung 2011 – Stichtag 31.10.2011

2) Quelle: <http://doris.ooe.gv.at> > Landkarten > Geo-Info

\*) Marktgemeinde

\*\*) Stadtgemeinde

## Informations- und Erfahrungsaustausch der Jugendwohlfahrt

### SozialarbeiterInnen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zu Besuch im Landratsamt in Freyung-Grafenau

Am 19.06.2012 statteten die DiplomsozialarbeiterInnen sowie die Sachbearbeiterin für Unterhaltsverrechnung der Aufgabengruppe Jugendwohlfahrt ihren KollegInnen im Landratsamt Freyung-Grafenau einen Besuch ab.

Zweck dieses Erfahrungsaustausches war ein gegenseitiges Kennenlernen der Strukturen und Abläufe, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit dem benachbarten Jugendamt zu verbessern.

Die Fachleute aus dem Landratsamt stellten in Vorträgen ihre Organisation, Rechtsgrundlagen und die Arbeitsweise der Jugendhilfe in Bayern vor.

Der Leitende Referent der Aufgabengruppe Jugendwohlfahrt unserer Bezirkshauptmannschaft, DSA Gerhard Wallner, präsentierte den bayerischen KollegInnen die Aufgaben und die Organisation der Jugendwohlfahrt in Oberösterreich. Dabei wurden insbesondere die Tätigkeitsbereiche Kinder- und Jugendanwaltschaft, soziale Dienste, Sicherung des Kindeswohls, Pflegekinderwesen und Rechtsfürsorge dargestellt.

Landrat Ludwig Lankl unterstrich die Bedeutung der neu gegründeten Europaregion Donau-Moldau.

In Verbindung damit soll eine engere Zusammen-

arbeit der Verwaltungen auf kommunaler und staatlicher Ebene sowohl von Bayern als auch von Tschechien und Österreich gefördert werden. Es ist daher geplant, weiterhin ähnliche Treffen mit anderen Fachbereichen abzuhalten. ■



TeilnehmerInnen des Informations- und Erfahrungsaustausches der BH Rohrbach und des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Foto: Karl Matschiner

## BH Rohrbach vertritt Österreich bei CAF-Kongress in Oslo

Wir freuen uns, dass die Bezirkshauptfrau vom EIPA-Institut (European Institute of Public Administration) als Vertreterin der österreichischen Verwaltungseinrichtungen zum 5. Europäischen CAF Users's Event unter dem Schwerpunkt „CAF as a Driver for Innovation“ vom 27. bis 28.09.2012 in Oslo als Vortragende eingeladen wurde.

In der BH Rohrbach wurde im Zuge des Netzwerkprojektes EUROZE mit den Bezirkshauptmannschaften Eisenstadt-Umgebung und Zell am See erstmals 2004 eine CAF-Bewertung durchgeführt. Durch diese Selbstbewertung wurde der kontinuierliche Verbesserungsprozess in der BH Rohrbach fortgesetzt. 2007 fand neuerlich eine Selbstbewertung mit CAF statt, die nächste CAF-Bewertung ist

im November 2012 geplant.



Die Bezirkshauptfrau berichtete bei diesem Kongress über unsere Erfahrungen mit CAF bzw. Neuerungen und Verbesserungen durch CAF.

Teil ihrer Präsentation war auch die wirkungsorientierte Landesverwaltung in Oberösterreich mit dem Schwerpunkt der Bürger- und Kundenorientierung. ■

**CAF** (Common Assessment Framework) ist ein **Qualitätsbewertungssystem für öffentliche Verwaltungen** in der EU, mit dem MitarbeiterInnen und Führungskräfte ihre Organisation selbst bewerten, gemeinsam ihre Stärken und Verbesserungspotenziale feststellen und Verbesserungen umsetzen. Dabei eignet sich CAF als Qualitätsbewertungssystem für öffentliche Verwaltungen auf EU-, nationaler, regionaler wie auch kommunaler Ebene. CAF kann für die ganze Organisation oder auch für ausgewählte Teilbereiche angewandt werden. Die mehrmalige Anwendung von CAF (optimal alle zwei Jahre) empfiehlt sich.

(aus dem CAF-Folder des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung, Wien)

## Räumungsübung verlief erfolgreich

*Sicherheit wird im Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach groß geschrieben.*

Für den vorbeugenden Brandschutz ist eine Brandmeldeanlage installiert, die bei einem Brandereignis die Bediensteten und KundInnen durch 20 im Haus installierte Alarmsirenen warnt.

Bei der **verpflichtenden Brandschutzunterweisung** werden die Bediensteten über das richtige Verhalten im Brandfall informiert. Dazu gehört die richtige Alarmierung, die Handhabung der Handfeuerlöcher und der im Gebäude vorhandenen Wandhydranten, die Funktionen der brandschutztechnischen Einrichtungen im Ernstfall (Brandschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlage, Rauchvorhang), sowie das richtige Verlassen des Gebäudes im Brandfall über eines der beiden Sicherheitsstiegenhäuser und das sehr wichtige Einfinden auf dem Sammelplatz.

Auch in den Belangen der Gesundheits- und Unfallvorsorge sind die Bediensteten und KundInnen in gu-

ten Händen. Etliche **geschulte ErsthelferInnen können bei einem eventuellen Notfall die erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen leisten**. Eine jährliche Unterweisung in der Bedienung des im Haus befindlichen Defibrillators ist für diesen Personenkreis verpflichtend.



Bergung und Erstversorgung eines „Verletzten“, Fotos: BH Rohrbach



Weil aber erfahrungsgemäß Theorie und Praxis nicht immer dasselbe

sind, wurde am 16.05.2012 eine **Räumungsübung unter Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr Rohrbach und des Roten Kreuzes Rohrbach** durchgeführt.

Dazu wurde das Gebäude unter Zuhilfenahme eines Nebelgerätes ver Raucht und ein Räumungsalarm ausgelöst. Das Verlassen des Gebäudes durch die MitarbeiterInnen und KundInnen sowie das Einfinden auf dem Sammelplatz hat dabei vorbildhaft geklappt.

Die Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr Rohrbach war es, zwei verunglückte Personen mittels Atemschutz aus dem Gebäude zu bergen und die Funktionstüchtigkeit der Steigleitung zu testen.

Das Rote Kreuz versorgte unter tatkräftiger Mithilfe der ErsthelferInnen der BH Rohrbach die beiden „verletzten“ Personen.

Bis auf wenige Kleinigkeiten, die sich erfahrungsgemäß erst im Ernstfall zeigen, wurden die gestellten Szenarien durch die jeweils Verantwortlichen mustergültig gelöst. ■

## Kundenbefragung 2012

Im Juli 2012 wurde in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach eine Kundenbefragung durchgeführt.

**94,0 %** sind mit der Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft ihrer Ansprechperson **sehr zufrieden**.

**91,4 %** bezeichnen ihre Ansprechperson als **fachlich kompetent**.

**96,6 %** sind **mit der Wartezeit zufrieden**.

**85,3 %** bewerten die **Bearbeitung** ihres Anliegens mit **"sehr gut"**.

**97,4 %** bezeichnen die BH Rohrbach als **service- und kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen!**

Wir danken allen Kundinnen und Kunden, die sich an der Befragung beteiligt haben. Ihre Meinung ist uns auch in Zukunft wichtig, daher liegen im Eingangsbereich der BH Rohrbach Rückmeldekarten für Anregungen und Verbesserungsvorschläge auf.



Foto: BH Rohrbach

### Betriebsanlagen-Beratungstage:

Dieses für Unternehmer/innen angebotene Service soll Fragen und eventuell Probleme bei Errichtungen, Änderungen und dem Betrieb von gewerblichen Anlagen klären.

Bei dieser Beratung sind ein Behördenvertreter, der dann auch später das Verfahren abwickelt und die Entscheidungen trifft sowie ein gewerbetechnischer Sachverständiger und ein Vertreter des Arbeitsinspektors anwesend.

#### Termine:

Oktober: 05.10.2012, 19.10.2012

November: 16.11.2012

Dezember: 05.12.2012, 14.12.2012

jeweils am Freitag von 08:15 bis 12:00 Uhr in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (1. Stock, Zi.Nr. 105)

Terminvereinbarung unter:

07289/8851-69411 oder -69405

### Bezirksgrundverkehrskommission:

#### Sitzungstermine:

Montag, 29. Oktober 2012

Montag, 17. Dezember 2012

#### Hinweis:

Ein Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung muss spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin bei der Bezirksgrundverkehrskommission in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach einlangen, damit dieser in der jeweiligen Sitzung behandelt werden kann.

### Energieberatung des Oö. Energie-sparverbandes für Neubau und Sanierung:

**jeden 2. und 4. Dienstag im Monat**

Ort: BH Rohrbach (2. Stock, Zi.Nr. 230)

Terminvereinbarung unter:

0732/7720-14860

### Sozialberatung:

im **Bezirksaltenheim Aigen-Schlägl**

Telefon: 07281/20005

jeden Montag, 13:00 bis 16:00 Uhr

jeden Mittwoch, 08:00 bis 11:00 Uhr

im **Bezirksaltenheim Lembach**

Telefon: 0660/3409527

jeden Dienstag, 08:00 bis 11:00 Uhr

jeden Mittwoch, 13:00 bis 16:00 Uhr

in der **Bezirkshauptmannschaft Rohrbach**

Telefon: 07289/8851-69318, -69320,

-69329 oder 0660/3409527

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und

Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:00 bis 17:00 Uhr

**Sprechstunden im Bezirksaltenheim Haslach**

Telefon: 07289/72306-507

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 15:30 bis 17:00 Uhr

### TAG DER OFFENEN TÜR

im Bezirksalten- und Pflegeheim Rohrbach, Am Teich 6, 4150 Rohrbach

**Termin: Freitag, 12.10.2012**

Zeit: 09:00 bis 16:00 Uhr

### Sprechtag von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek

**Termin: Dienstag, 09.10.2012**

Zeit: 14:00 bis 16:00 Uhr

Ort: BH Rohrbach (2. Stock, Zi.Nr. 235)

Anmeldung erforderlich: 0800 223 223-131 oder [vab@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:vab@volksanwaltschaft.gv.at)

### Frauenberatungstag "Chancen sehen, Wege gehen"

Veranstalter: Frauenreferat des Landes OÖ in Zusammenarbeit mit den lokalen Frauenvereinen, -organisationen und -beratungsstellen

**Termin: Dienstag, 16.10.2012**

Zeit: 14:00 bis 17:00 Uhr

Ort: BH Rohrbach

Terminvereinbarung erbeten:

0732/7720-11851, [frauen@ooe.gv.at](mailto:frauen@ooe.gv.at)

### NACHT DES SPORTS

Veranstaltung des Bezirkssportausschusses mit Ehrung der SpitzensportlerInnen des Bezirkes Rohrbach

**Termin: Donnerstag, 25.10.2012**

Beginn: 19:00 Uhr

Ort: Centro Rohrbach

Anmeldung: bis spätestens 19.10.2012 unter 07289/8851-69309

### Sprechtag der Oö. Patienten- und Pflegevertretung

**Termin: Dienstag, 20.11.2012**

Zeit: 09:00 bis 12:00 Uhr

Ort: BH Rohrbach (2. Stock, Zi.Nr. 235)

Anmeldung: bis 16.11.2012 bei der BH Rohrbach unter: 07289/8851-69304

Geben Sie bitte **BH aktuell** an Interessierte weiter.

Weitere Exemplare können Sie bei der Bezirkshauptmannschaft anfordern.

**BH aktuell** finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.bh-rohrbach.gv.at](http://www.bh-rohrbach.gv.at).